

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das neue Hausarbeitsgesetz (nebst Wortlaut nach den Reichstagsbeschlüssen n. 3. Lesung)	781	Streiks und Aussperrungen. — Der Achtstundentag für die Diamantarbeiter der ganzen Welt	792
Gesetzgebung und Verwaltung. Das britische Parlament über die Anerkennung der Gewerkschaftsbewegung	785	Gewerbegerichtliches. Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbe- und stammungsgerichte	794
Arbeiterbewegung. „Mig funde Symptome?“ — Aus den deutschen Gewerkschaften	786	Kartelle und Sekretariate. Zur Beachtung! Gewerkschaftssekretäre für Augsburg und Nürnberg gesucht	794
Honarraffe. Die 31. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes. (Schluß)	789	Anderer Organisationen. Ein christliches Arbeitsmonopol	795
Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf der Berliner Eisenkonstruktoren abgebrochen		Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	796

Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 12.

Das neue Hausarbeitsgesetz.

Das neue Hausarbeitsgesetz, dessen endgültigen Wortlaut nach den Reichstagsbeschlüssen dritter Lesung wir im Anschluß an diesen Artikel wiedergeben, tritt am 1. April 1912 in Kraft. Es gilt für Hausarbeiter, die als Arbeitgeber ausschließlich Familienangehörige beschäftigen, sowie für Hausarbeiter, die ohne einen den Werkstattdetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt sind. Als Werkstätten der Hausarbeiter gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Arbeitsräume, die auch zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, sowie Arbeitsstellen im Freien. Für solche Werkstätten scheidet das neue Gesetz auf Antrag des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Erlaß polizeilicher Vorschriften vor zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutze der Hausarbeiter gegen Lebens-, Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahren (§ 5). Insbesondere soll auf die Gesundheit und Sittlichkeit der Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen Rücksicht genommen werden. Auch kann verlangt werden, daß lebens- oder gesundheitsgefährliche Arbeiten nur in Räumen verrichtet werden dürfen, die nicht zum Wohnen, Schlafen oder Kochen dienen. Die Polizeibehörde kann bei ihren Anforderungen über die Grenzen des Kinderschutzes hinausgehen und auch für Hausarbeiter unter 16 Jahren Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen regeln.

Weitergehende Vorschriften darf die Polizeibehörde für Hausarbeiter in Gewerbebezügen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, erlassen. Sie darf verfügen, daß Arbeitsräume der gedachten Art zu bestimmten anderen Zwecken nicht benützt werden dürfen. Alle diese Verfügungen gelten für die Hausarbeiter selbst, denen das Beschwerderecht gegen solche Anforderungen an die höhere Verwaltungsbehörde zusteht. Der Hausarbeiter ist verpflichtet, vor Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde

unter Angabe der Lage seiner Arbeitsstätte Anzeige zu erstatten. (§ 11.)

Überdies können nach § 9 sowohl Bundesrat als auch Landescentralbehörde für einzelne Arten von Werkstätten, wie auch für einzelne Bezirke nähere Anforderungen hinsichtlich des Erlasses polizeilicher Vorschriften stellen, die Vornahme gewisser Arbeiten, die mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, ganz verbieten.

Außer diesen die Hausarbeiter selbst treffenden Verpflichtungen, die zwar zu ihrem Schutze erlassen sind, sie aber auch ausschließlich belasten, sieht das Gesetz für die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber der Hausarbeiter folgende Verpflichtungen vor: In Ausgabe- und Abnahmeräumen für Hausarbeit sollen Lohnverzeichnisse ausgelegt oder Lohnstafeln ausgehängt sein, aus denen sich der Hausarbeiter über die jeweils gezahlten Löhne unterrichten kann. (§ 3.) Ferner hat derjenige, der Hausarbeit ausgibt, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel an die Hausarbeiter zu verabsorgen, in denen Art und Umfang der Arbeit und die dafür festgesetzten Löhne oder Preise angegeben sind. (§ 3a.) Sodann sind die Gewerbetreibenden, die Hausarbeit ausgeben, verpflichtet, ein Verzeichnis der Hausarbeiter oder der Zwischenpersonen, denen sie die Ausgabe von Hausarbeit übertragen, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen und, sofern eine bezügliche polizeiliche Vorschrift dafür besteht, Hausarbeit nur an solche Personen auszugeben, die einen behördlichen Ausweis vorlegen, daß die Räume, in denen sie arbeiten, den gestellten Anforderungen genügen. (§ 12.) Gewerbetreibende, die Nahrungs- oder Genußmittel in Hausarbeit verbergen, können behördlich verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich einmal persönlich oder durch Beauftragte davon zu überzeugen, daß die Arbeitsräume der Hausarbeiter den gestellten Anforderungen entsprechen. (§ 14.)

Aus dem Vergleich der für Hausarbeiter und für die Verlagsunternehmer geltenden Vor-

die Unternehmer ohne Verhandlungen akzeptable Zugeständnisse. Nur in 77 Fällen wurden die Forderungen zurückgezogen.

Demgegenüber fanden 1385 Angriffstreiks, 839 Abwehrstreiks und 970 Aussperrungen statt. Soweit es zu Arbeitseinstellungen kam, waren also die unter dem Einfluß der Leute vom „Arbeitgeber“ und der übrigen Scharfmacher stehenden Unternehmer die Angreifenden. Es ist daher weit richtiger, die Bilanz der Unternehmerstreiks zu ziehen. Und da zeigt uns die Statistik folgendes: Durch die Lohnbewegungen und Lohnkämpfe vom Jahre 1910 wurden die deutschen Unternehmer „veranlaßt“, an 344 570 Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 756 564 Stunden wöchentlich zu gewähren. Trotz dieser Reduktion an Arbeitsstunden mußten die Unternehmer sich mit einer Mehrausgabe an Lohn für 827 627 Arbeiter im Betrage von 1 815 537 Mk. wöchentlich abfinden. Dazu kommen noch die abgewehrten, von den Unternehmern beabsichtigten Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen, darunter für 2836 Arbeiter 9444 Arbeitsstunden und für 17 942 Arbeiter 29 779 Mk. Lohnverkürzungen, alles pro Woche. Das macht, vorausgesetzt, daß die Betriebe das ganze Jahr über die entsprechende Anzahl Arbeiter beschäftigen, eine Mehrausgabe von ca. 96,2 Mill. Mk. an Löhnen aus, wofür die Arbeiter aber wöchentlich 766 008 Arbeitsstunden weniger zu leisten haben. Die 54½ Millionen Mark Ausgaben und angeblichen Verluste der Arbeiter sind also in netto 7 Monaten bereits ausgeglichen, während für die Unternehmer die Bilanz nicht ganz so günstig ausfallen dürfte! Erreicht haben die Unternehmer nämlich im vorigen Jahre nur eine Arbeitszeitverlängerung für 1114 Arbeiter von 2517 Stunden wöchentlich und eine Lohnreduktion für 1749 Arbeiter von 2179 Mk. wöchentlich. Uns scheint das nicht viel, obgleich wir natürlich lieber gesehen hätten, es wäre den Gewerkschaften die Abwehr auch dieser Verschlechterungen gelungen.

Ferner ist es eine noch unentschiedene Frage, ob für die Arbeiterschaft die durch die Kämpfe verlorenen Arbeitstage so ohne weiteres auf der Verlustseite zu buchen sind. Gewiß, zunächst ist der Verdienst ausgefallen. Aber die Arbeit muß, sofern sie nicht ins Ausland wandert, doch gemacht werden, ob es nun gleich oder später geschieht. Die einstigen Streiktage werden daher später in der Regel Arbeitslosentage verhüten. Im Baugewerbe ist das ganz bestimmt der Fall, denn es wird sicher kein Haus weniger gebaut deswegen, weil Lohnkämpfe stattgefunden haben. Der Bedarf muß eben befriedigt werden. Was während des Kampfes nicht gebaut werden kann, wird nachher ausgeführt. Für die Arbeiterschaft dürfte also die Sache im wesentlichen ausgeglichen werden. Für die Unternehmer und ihre Auftraggeber mag die Rechnung nicht so einfach liegen, aber um diesen Punkt mögen sich die Herren vom „Arbeitgeber“ selbst kümmern.

Das erscheint um so notwendiger, als im Jahre 1910 nicht weniger als 56,7 Proz. aller Kämpfe von den Unternehmern, nicht von den Arbeitern inszeniert wurden. Mehr als ½ der Ausgaben der Gewerkschaften für Kämpfe entfallen auf diese Angriffskämpfe der Unternehmer. Das Resultat dieser Angriffskämpfe der Unternehmer war, daß sie für 91 310 Arbeiter die Arbeitszeit um 165 722 Arbeits-

stunden wöchentlich verkürzen und für 301 190 Arbeiter den Arbeitslohn um 849 821 Mk. wöchentlich erhöhen mußten. Dazu kommen die abgewehrten, aber von den Unternehmern beabsichtigten Verschlechterungen, die in obigen Zahlen nicht enthalten sind, sowie alle sonstigen Vergünstigungen, die nicht zahlungsgemäß zu bewerten sind. Wenn die Mitarbeiter unserer Unternehmerorgane die Bilanz der Unternehmerverbände in diesem Punkt nur nachprüfen möchten, sie würden ein reichhaltiges Anschauungsmaterial für ihre wirtschaftspolitische Fortbildung finden. Insbesondere werden die Mitteilungen 1910 des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe interessante Aufschlüsse über die „Erfolge“ der Angriffstatistik der Unternehmerverbände enthalten.

Wenn die deutschen Unternehmerorgane sozialpolitisch und wirtschaftlich ernst genommen werden wollen, so sollten sie die Leser mit derartigen Produkten ihrer schreibblütigen jungen Leute verschonen. Daß die gewerkschaftlichen Kämpfe leider auch um die Anerkennung der Organisation usw. geführt werden müssen, ist ja bekannt, aber nur wirklich naive Menschen können dabei übersehen, daß es sich auch in diesen Dingen letzten Endes um die Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt. Sobald die Unternehmer die organisatorische Vertretung der Arbeiter anerkennen und sich bemühen wollen, auf friedlichem Verhandlungswege entstehende Differenzen aus der Welt zu schaffen, wird ein Teil der bisherigen Kämpfe sich vermeiden lassen. Und je mehr die Unternehmer sich von der Zwecklosigkeit ihrer Unterdrückungsversuche gegenüber den Gewerkschaften überzeugt haben werden, wird auch die friedliche Beilegung der Lohnbewegungen der Arbeiter erleichtert. Ein gewisser Fortschritt in dieser Beziehung ist bereits erzielt, das zeigt auch die Statistik von 1910, wovon sich die Redaktion des „Arbeitgeber“ überzeugen könnte, wenn sie einen Leienskundigen mit dem Studium dieser Statistik betrauen würde.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat November 1911 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Transportarbeiter f. 1. Qu. 1911	5682,20 Mk.
„ „ Lithographen und Stein-drucker f. 2. Qu. 1911	584,96 „
„ „ Bäcker und Konditoren für 3. Qu. 1911	799,20 „
„ „ Schiffszimmerer f. 3. Qu. 1911	144,— „
„ „ Tapezierer f. 3. Qu. 1911	335,24 „
„ „ Steinarbeiter f. 4. Qu. 1911	799,94 „

Berlin, den 11. Dezember 1911.

Sermann Stube.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ wird die Literaturbeilage Nr. 12 beigelegt. Diese Nummer wird einen Umfang von 24 Seiten erhalten.

Die Generalkommission.

schriften läßt sich unschwer erkennen, daß die ersteren alle einschneidenden und verhältnismäßige Kosten verursachenden Bestimmungen treffen, während für die letzteren fast nur Kontrollvorschriften gelten. Sie können zwar, besonders hinsichtlich der Lohnkontrolle, die Arbeitgeber zu materiellen Aufwendungen nötigen und demgemäß den Hausarbeitern materielle Vorteile gewähren, aber nur dann, wenn die Hausarbeiter noch viel energischer für die prompte Durchführung dieser Vorschriften sorgen als die Polizei für die Innehaltung der übrigen. Da den Hausarbeitern aber meist die Kraft fehlt, sich gegen den Lohnwucher der Arbeitgeber zu schützen, und die gewerkschaftliche Organisation bei ihnen eine seltene Ausnahme bildet, so hatten unsere Genossen im Reichstage die Einführung von Lohnnämtern zur Festsetzung von Mindestlöhnen beantragt. Gegen diese Anträge wendete sich die Regierung, die keine zwingende Lohnregelung zulassen wollte, und die Mehrheitsparteien des Reichstags beschloßen daraufhin ein Kompromiß, das die Heimarbeiter mit sogenannten Fachausschüssen nach Art der Arbeitskammern abspeist. Diese Fachausschüsse sind weder obligatorisch (§ 16a) noch paritätisch (§ 16e); sie dürfen zwar Anträge stellen, Gutachten abgeben, Erhebungen veranstalten, Wohlfahrts Einrichtungen schaffen und den Abschluß von Tarifverträgen fördern (§ 16b), aber keine Löhne bindend festsetzen. Ob von diesen Fachausschüssen eine irgendwie erhebliche Tätigkeit erwartet werden darf, läßt sich bis zur Stunde noch nicht mit Sicherheit sagen. Zur Schaffung von Tarifverträgen dürften sie aber zweifellos ungeeignet sein, weil hierüber nur die Machtfraße entscheiden kann und die im Ausschuß vertretenen Heimarbeiter sich auf keine den Arbeitgebern irgendwie imponierende Macht stützen können. Haben die Gewerkschaften aber Einfluß in Kreisen der Heimarbeiter gewonnen, so bedürfen sie zur Schaffung von Tarifverträgen der Fachausschüsse nicht mehr, sondern regeln alle diese Fragen viel besser von Organisation zu Organisation. Gleichwohl läßt sich noch nicht absehen, welche Bedeutung einzelne Fachausschüsse vielleicht erreichen können. Deshalb ist es geboten, daß die Gewerkschaften die Entwicklung auf diesem Gebiete mit offenen Augen verfolgen und bei der Errichtung und Wahl der Fachausschüsse nicht abseits bleiben. Haben sie auch keinen Anlaß, die Errichtung solcher Ausschüsse mit großem Eifer zu fördern, so besteht andererseits auch kein Grund, derselben entgegenzuwirken. Auf jeden Fall ist aber dafür zu sorgen, daß in diesen Ausschüssen die Interessen der Heimarbeiter nach gewerkschaftlichen Gesichtspunkten und mit gewerkschaftlicher Konsequenz vertreten werden.

Die Hauptaufgabe bleibt indes nach wie vor die gewerkschaftliche Organisation der Hausarbeiter selbst. Ohne Gewerkschaften kommen die Hausarbeiter nicht aus der Ausbeutung der Unternehmer heraus, gleichviel, ob sie Fachausschüsse haben oder nicht. Die gewerkschaftliche Organisation unter den Heimarbeitern mag sicherlich schwer sein und lange Zeit wenig Erfolg bringen, trotzdem muß sie immer von neuem versucht werden. Gerade das vorliegende Gesetz bietet die günstigste Gelegenheit, die Agitation in die Hausindustriebezirke zu tragen. Wir sind über den Erfolg dieser Bemühungen durchaus nicht optimistisch, aber wir sind überzeugt davon, daß es ohne den bescheidenen Kern einer Heimarbeiterorganisation noch nicht einmal Fachausschüsse und ohne gewerkschaftliche Vertretung in den

Fachausschüssen auch nicht die bescheidenste Verbesserung für die Heimarbeiter geben wird. Die Lohnfrage selbst kann aber ohne die Gewerkschaften überhaupt nicht gelöst werden.

Die Gewerkschaften haben bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes Zeit, sich über die Art der Agitation und Organisation der Heimarbeiter schlüssig zu werden. Mögen sie diese Zeit aber auch nicht ungenützt verstreichen lassen.

Das neue Gesetz hat nach den Reichstagsbeschlüssen der dritten Lesung folgenden Wortlaut:

§ 1. Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattribetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die in Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,
3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung.

§ 3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohn Tafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Der Bundesrat kann zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbebezüge oder Betriebsarten auf Antrag Beitragiger Ausnahmen gewähren.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 3a. Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang

der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Für neu einzuführende Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Für einzelne Gewerbebezüge, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeitern kann der Bundesrat auf Antrag Beteiligten Ausnahmen gewähren.

Soweit der Bundesrat auf Grund von § 114a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

§ 4. Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebes in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebes nicht gerechtfertigten Zeitverlängerung der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 5. Soweit sich in einzelnen Gewerbebezügen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

Zum Schutze gegen gefährliche Verührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.

2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.

3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften in § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung

eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Veicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 6. Soweit sich in einzelnen Gewerbebezügen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

§ 7. Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 5, 6 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 8. Die Verfügungen auf Grund der §§ 5, 6 sind an diejenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lageraum benutzten Raum hat.

Verfügungen zur Regelung des Betriebes auf Grund des § 6 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 9. Der Bundesrat kann bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 5, 6 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind.

Soweit nicht der Bundesrat Bestimmungen erläßt, kann die Landescentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Bundesrat und Landescentralbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Remtnisnahme vorgelegt.

§ 16f. Gutachten gemäß § 16b Nr. 1, 4 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden.

Bei der Beschlussfassung über die Erstattung der Gutachten ist zunächst für die Gruppen der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewerbetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Sachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden des Sachausschusses den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 16g. Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Sachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt der Bundesrat.

§ 16h. Die Kosten der Sachausschüsse tragen die Bundesstaaten, in deren Gebiet sie errichtet sind. Ist ein Sachausschuß für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten errichtet, so werden die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen verteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung den Sachausschüssen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

§ 17. Welche Behörden unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde jedes Bundesstaats für dessen Gebiet bekanntgemacht.

§ 17a. Das den Hausarbeitern gewährte Entgelt ist Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden im Sinne des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.

§ 18. Wer den zur Durchführung des § 5 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 9 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft,

1. wenn es sich um fremde Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark,
2. wenn es sich um eigene Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft,

1. vorbehaltlich der Vorschrift im § 21, die im § 10 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn sie den auf Grund des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 6 endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln,

2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung bereits zweimal wegen der gleichen Uebertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von dreißig bis zu dreihundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 3a, 11, 12 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen,
2. wer den auf Grund des § 4 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 13 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 21. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 22. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 23. Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 24. Der Zeitpunkt, mit dem die §§ 3, 3a in Kraft treten, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1912 in Kraft.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das britische Parlament über die Anerkennung der Gewerkschaftsbewegung.

Die Debatte vom 22. November im House of Commons über die von mir in Nr. 46 dieses Blattes veröffentlichte Resolution der Arbeiterpartei, welche das Vorgehen der Eisenbahndirektoren als dem

§ 10. Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 5, 6, 9 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

§ 11. Sollen Einrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 9 Abs. 1, 3 Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 10 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbekommen jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 13. Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abschrift den im § 12 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 14. Für Gewerbebezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 9 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

§ 15. Sofern zur Durchführung der §§ 6, 14 Bestimmungen auf Grund des § 9 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

§ 16. Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 130b der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 5, 6, 9 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

§ 16a. Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbebezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter be-

schäftigt werden, die Errichtung von Sachausschüssen beschließen. Der Beschluß kann auch für bestimmte Teile des Reichs gefaßt werden. In dem Beschlusse sind die Gewerbebezweige oder die Teile von Gewerbebezweigen, für welche die Sachausschüsse errichtet werden, sowie Bezirk und Sitz der Ausschüsse zu bestimmen. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 16b. Die Sachausschüsse haben

1. die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezweige in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über:
 - a) die Ausführung der §§ 3, 3a, 9, 13 bis 15 dieses Gesetzes,
 - b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verhältnisse.
2. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten,
3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,
4. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen,
5. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern.

§ 16c. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebs betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Sachausschüsse einbezogen werden.

§ 16d. Die Sachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein.

Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seiten der Hausarbeiter angemessen vertreten sein.

§ 16e. Die Landescentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter. Sie ernannt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seiten der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt.

Eritreckt sich der Bezirk eines Sachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

öffentlichen Interesse widersprechend verurteilt, weil letztere sich weigerten, mit den Vertretern der Arbeiter über den Bericht der Eisenbahnkommission in gemeinsame Beratung zu treten, und fordert, daß auf dieselben ein Druck ausgeübt werde, der sie zwingt, dem Verlangen nachzukommen —, gestaltete sich zu einem für die Gewerkschaftswelt äußerst interessanten Ereignis. Zwar wurde die Resolution mit knapper Majorität verworfen, da die Regierung mit einer eigenen farblosen Resolution auftrat, die aber den Kern der Sache enthielt. Der Wortlaut dieser Resolution, die schließlich ohne Abstimmung angenommen wurde, ist folgender: „Dieses Haus drückt die Ansicht aus, daß eine Konferenz zwischen den Vertretern der Parteien, in deren Namen die Eisenbahn-Vereinbarung vom August 1911 unterzeichnet worden war, zur Diskutierung der Frage, wie man am besten den Bericht der königlichen Kommission zur Anwendung bringen kann, notwendig ist, und die Regierung soll beauftragt werden, ihre Hand zu reichen, um beide Parteien unverzüglich zusammenzubringen.“

Besagte Resolution hatte den Führern beider bürgerlichen Parteien — der Liberalen und der Konservativen — vor Beginn der Debatte vorgelegen, so daß man sagen kann, es war der feste Wille des gesamten Parlaments, daß die augenblicklich im Eisenbahndienst herrschende Krise auf friedlichem Wege beigelegt werde. Andererseits ist durch diese parlamentarische Aktion die Gewerkschaft als solche unwiderruflich als die berufene Vertreterin der Arbeiter in allen wirtschaftlichen Fragen zum allgemeinen Prinzip erhoben worden.

Inzwischen aber gärt es weiter in den Kreisen der britischen Eisenbahner und ist die Situation in ein äußerst kritisches sowie bedauerliches Stadium eingetreten. Unter den verschiedenen Gewerkschaften der Eisenbahner bestehen über die zunächst einzuschlagende Taktik arge Meinungsverschiedenheiten, welche eine klare Stellungnahme geradezu unmöglich machen. Ja, es ist sogar so weit gekommen, daß sich die Führer einer und derselben Organisation, der Amalgamated Society of Railway Servants, unter sich nicht einig werden können, und diese lähmende wie verderbliche Uneinigkeit trat in verschiedenen Massenversammlungen, wo man von diesen Führern eine Direktive erwartete, zutage. Es scheint, daß diese Uneinigkeit zur Zeit, als die Hauptvorstände über das Ergebnis der von der Eisenbahnkommission ausgearbeiteten Berichte beratschlagten, eine große Rolle spielte. Man beschloß, eine Urabstimmung vorzunehmen und von Mitgliedern zu verlangen, sich darüber auszusprechen, ob sie gewillt sind, die Schlussfolgerungen genannter Kommission zu akzeptieren. Es ist bis heute nicht recht klar, welche Stellung die größte Eisenbahnorganisation der ganzen Frage gegenüber einnimmt. Andererseits hat sich vor einigen Tagen der Hauptvorstand der Lokomotivführer durch den Mund seines Generalsekretärs Mr. Albert Fox zugunsten der Annahme des Berichtes ausgesprochen. Letzterer erklärte in einer öffentlichen Versammlung, daß die Eisenbahner moralisch verpflichtet seien, den Bericht anzuerkennen. Mit vollem Recht wird diese Uneinigkeit und Unfähigkeit der leitenden Personen, den Mitgliedern eine zielbewusste Führung zu geben, im „Labour Leader“, dem Organ der Independent Labour Party, mit aller Schärfe kritisiert. In seiner letzten Nummer vom 25. November schreibt das Blatt:

„Es ist äußerst schwer, sich eine Meinung zu bilden über das, was die Eisenbahner tun werden, noch schwerer aber ist es, im voraus eine Skalkulation anzustellen über das Resultat der Abstimmung. In Creme hat man zweifellos beschlossen, sich mit dem Bericht der Kommission abzufinden, in anderen Centren wie Bradford, Manchester hat man sich sehr scharf für „Recognition“ ausgesprochen und ist man bereit, zur Erreichung dieses Zieles in einen Streik einzutreten. Wahrscheinlich wird die Abstimmung ein uneiniges wie unbefriedigendes Resultat mit vielen Stimmenthaltungen zeitigen. Geradezu unverständlich ist die Stellungnahme der Führer der Eisenbahner. Dieselben schwanken hin und her und sind nicht in stande, den Leuten eine klipp und klare Direktive zu geben. In der Tat wissen wir nicht einmal, ob die Führer eine Abstimmung zugunsten der Anerkennung des Berichtes wünschen oder evtl. den Streik für „Recognition“. Solcher Zustand ist absolut zu bedauern, da sich doch gerade unter den Eisenbahnern Tausende befinden, die zu den standhaften Gewerkschaftlern gezählt werden müssen. Die Führer, wenn sie wirklich die Führung in der Hand haben, sollten den Leuten den bestmöglichen Rat erteilen, entweder für Frieden oder für den Krieg. Es ist zu verurteilen, daß man Tausende braver Männer im dunkeln umhertappen läßt, die nicht wissen, ob sie durch Anerkennung oder Verwerfung des Berichtes am besten ihre Gewerkschaft sowie ihre Beamten unterstützen können. Die Situation ist mehr wie einmal verballhornt worden und wäre ein neuerlicher Mißgriff geradezu verderblich.“

Diesbezüglich ist es wichtig mitzuteilen, daß in Creme am 19. November eine Delegiertenversammlung stattfand, welche 2000 Mitglieder vertraten. Die Versammlung beschloß einstimmig, den Bericht zu akzeptieren. Zweifellos wird diese Stellungnahme auf das Resultat der Urabstimmung einen bedeutenden Einfluß ausüben. Der Stimmzettel für die Urabstimmung, die anfangs Dezember bekanntgemacht werden wird, enthält folgende zwei Punkte:

1. Sind Sie gewillt, die Schlussfolgerungen der Kommission anzuerkennen?
2. Sind Sie gewillt, in den Streik zu treten zur Erzwingung von „Recognition“ und Durchföhrung eines von den Hauptvorständen der Eisenbahner zu entwerfenden Programms?

Inzwischen haben die Eisenbahnkompanien bedeutende Lohnaufbesserungen durchgeführt, andererseits steht zu erwarten, daß bei den nächstjährigen Beratungen im Parlament über das Eisenbahnwesen die Lohnfrage eine bedeutende Rolle spielen wird. Die diesbezüglichen Versicherungen sind bereits vom dem verantwortlichen Minister abgegeben worden.

London.

A. W.

Arbeiterbewegung.

„Ungefunde Symptome?“

(Zur Erwiderung.)*

Als wir die Anträge an die Generalkommission gesandt haben, erklärten wir uns bereit, die Begründung zu senden. Wir beabsichtigten, eine Die-

*) Der Artikel „Ungefunde Symptome“ vom Genossen E. Caspari in Skattawitz hat uns mehrere Erwiderungen eingebracht. Wir können davon nur die des Genossen L. P. demski in Weutben, dem Antragsteller des von Caspari kritisierten Antrags und Gauleiter des Fabrikarbeiters-

mission vor dem Kongress nachzurufen. Leider sind die rechtzeitig eingesandten Anträge weder publiziert, noch ist die Begründung verlangt worden. Ein Antrag ohne Begründung kann verschieden ausgelegt werden. Will jemand zum Antrag Stellung nehmen, muß er zuerst die Begründung kennen. Caspari kennt die Begründung bis jetzt nicht. Er hatte Gelegenheit, mich zu befragen, erst dann hatte er ein Recht, Kritik zu üben. Wenn man die Begründung kennen lernt, wird man uns Separatismus nicht vorwerfen können. Zum Separatismus zu neigen, ist gleich einem Arbeiterverrat, dem Verbrechen gleich. Dazu werde ich meine Hand nicht bieten. Ich bestreite auch entschieden, daß meine Anträge im Separatismus ausmünden. Auf Grund meiner über 10 Jahre gesammelten Erfahrungen — wobei ich stets als Mitglied der freien Gewerkschaften im Kampfe mit der Nationalbewegung in den Vorderreihen stand — bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß etwas geschehen muß, um die armen polnischen Arbeiter den freien Gewerkschaften mit besserem Erfolg zuzuführen. Die von mir gedachte Kommission sollte folgende Aufgabe lösen:

1. Statistisches Material zu sammeln;
2. dieses den Agitationsleitern und tätigen Genossen in den polnischen Landesteilen sowie den Zahlstellen der Gewerkschaften, in deren Bezirk polnische Arbeiter beschäftigt werden, zuzustellen;
3. unter den polnischen Arbeitern durch die Zahlstellen der Gewerkschaften Verbindung zu halten;
4. die Gewerkschaftspresse über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der polnischen Arbeiter und über die gegnerische Bewegung zu unterrichten;
5. auf Verlangen der Gewerkschaften agitatorische Kräfte zur Verfügung zu stellen;
6. in den Orten, wo polnische Arbeiter beschäftigt werden, mindestens einmal im Jahre eine Agitationstour mit Versammlungen, Besprechungen usw. zu veranstalten;
7. einmal im Jahre ein polnisches Flugblatt herauszugeben;
8. sämtliche Statuten und Flugblätter laut Übersetzung zu übersetzen.

Um der Kommission die Aufgabe zu ermöglichen, sollte folgendes geschehen:

Die Generalkommission, mit Zustimmung der Vorstände, bestimmt:

Alle Zahlstellen werden beauftragt, an die Kommission folgendes Material zu senden:

- a) Die Zahl der organisierten polnischen Arbeiter mit Vermerk der agitatorisch am fähigsten;
- b) die Zahl der unorganisierten polnischen Arbeiter;
- c) Angaben über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Betrieben, wo polnische Arbeiter beschäftigt sind, mit Vermerk, ob in anderen Betrieben bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen;
- d) erhaltene Unterstützung (Zahl der Arbeiter — Tage — Geld);
- e) dasselbe bei Streiks, Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung und Aussperrungen;
- f) die erkämpften Vorteile in Zeit und Lohn;
- g) wieviel polnische Arbeiter daran beteiligt waren.

verbandes, den Caspari in seinem Artikel persönlich genannt hatte, zum Abdruck bringen, allerdings mit einigen, zweckmäßig notwendigen Kürzungen. Weiteren Einwendungen zu diesem ober-schlesischen Streit können wir keine Aufnahme gewähren. Die Redaktion.

Die Kommission sollte ein untergeordnetes Organ der Generalkommission sein und sollte die lechtere die Kosten tragen. Der Geschäftsführer sollte Berichte über die Tätigkeit liefern. Ob die Kommission Gewerkschafts- oder Agitationskommission heißen würde, ist von untergeordneter Bedeutung. „Gering sind die Fortschritte der modernen Gewerkschaftsbewegung unter den polnischen Proletariern im Deutschen Reich — das wird jeder, der offene Augen hat zu sehen, bestätigen müssen“, so schreibt Caspari. Er scheint aber keinen Ausweg zu finden, sonst hätte er Vorschläge gemacht.

Er kann aber auch keine Vorschläge machen, weil er praktisch tätig in den freien Gewerkschaften überhaupt nicht war. Gelegenheit war ihm genug geboten und an Arbeit fehlt es nicht. Darum, Genosse Caspari, greifen Sie nur zu! Nehmen Sie Hilfsstättenerposten an, gehen Sie auf Hausagitation, — in die Massen der polnischen Arbeiter hinein. Arbeiten Sie ein paar Jahre aufopfernd ohne Entschädigung; natürlich, nur die freie Zeit opierend, vielleicht kommen auch Sie zu demselben Ergebnis, oder, sachlich nachforschend, dazu, die richtigen Mittel ergreifen zu lernen. Wenn Caspari sachlich nachgefragt hätte, so würde er feststellen können, daß der Schlusssatz des zweiten Artikels der „Gazeta Robotnicza“ von uns Arbeitern anders verstanden wurde, als er ihn auslegt.

Nicht, wie er behauptet, „daß man damit weiter und mit mehr Glück als auf dem Dresdener Gewerkschaftskongress zu agitieren versuchen wird“, sondern zum nächsten Gewerkschaftskongress — das ist die nächste Gelegenheit — die Anträge wiederholen wird.

Daher ist die ganze Sache von uns zu den Akten gelegt worden.

Caspari hätte nur ein paar Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes befragen sollen, er hätte zu wissen bekommen, daß außer dem Bericht vom Gewerkschaftskongress nie mehr über die Anträge gesprochen wurde. Auch taten es alle anderen Genossen nicht. Er mußte es aber behaupten, um dadurch die Aufnahme seines Artikels im „Correspondenzblatt“ zu erreichen.

Ich bin aber dem Genossen Caspari bis zum gewissen Grade dankbar, denn durch diese Diskussion wird die geheime Hetzerei beseitigt.

Auch würde es uns freuen, wenn die Gewerkschaftspresse sich mit der Begründung unseres Antrages beschäftigen würde.

J. A.: L. Podemski.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Vom Buchbinderverband wird für Ostern 1912 eine Konferenz für die Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen einberufen sowie eine solche für die Etuibranche in Aussicht genommen. Die Kartonnagenbranche bietet dem Buchbinderverband noch ein großes Arbeitsfeld, denn nach der Berufszählung von 1907 gab es damals in Deutschland 29 439 Kartonnagenarbeiter und -arbeiterinnen. Darunter befanden sich 2334 verheiratete Frauen und 5430 Personen unter 16 Jahren. Der größte Teil der Branchenangehörigen sind Arbeiterinnen. Seit 1907 hat sich diese Branche ganz gewaltig entwickelt, so daß heute bedeutend mehr Personen in ihr tätig sind. Von diesen waren nach dem Jahresbericht des Buchbinderverbandes zu Ende 1910 1790 männliche und 2555 weibliche organisiert. Diese 4345 Orga-

nisierten mögen zirka 12 Proz. der Branchenangehörigen ausmachen.

In Nr. 51 der „Buchbinder-Zeitung“ veröffentlicht der Buchbinderverband seine Abrechnung vom 3. Quartal. Nach derselben hat er seine Mitgliederzahl im Quartal um 744 steigern können, so daß er am Quartalschluß 15 523 männliche und 14 336 weibliche, zusammen 29 859 Mitglieder zählt. Auch im laufenden 4. Quartal hat die Mitgliederzunahme angehalten und wird diese wahrscheinlich die Zunahme des 3. Quartals noch übertreffen. Die Verbandskasse schließt mit einem Bestand von 514 391,71 Mk. ab. Darunter befinden sich 111 867,55 Mk. Reserven für die Invalidenunterstützung. Die hauptsächlichsten Ausgaben entfallen auf Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, für die 37 611,70 Mk. resp. 25 211,40 Mk. aufgewandt wurden. Streiks und Lohnbewegungen verursachten 7131,83 Mk. Ausgaben.

Der Dachdeckerverband hält seinen nächsten Verbandstag in Nürnberg ab. Die Verhandlungen beginnen am 15. April 1912. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen, mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Aussperrungen; ferner die Fragen der Tarifverträge, Agitation und Organisation, des Bauarbeiterschutzes, der Erwerbs- und Arbeitslosenunterstützung.

Die Abrechnung des Fabrikarbeiterverbandes für das 2. Quartal ergibt einen Hauptkassenbestand von 1 706 618 Mk. Von den Ausgaben, die insgesamt 832 694 Mk. betragen, entfielen auf Erwerbslosenunterstützung 218 476 Mk., Streifunterstützung 299 911 Mk., Agitation 28 759 Mark, Druck des Verbandsorgans 20 529 Mk.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat November 840 Zahlstellen mit 179 685 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 12 040, davon arbeitslos am letzten Tage des Monats 4361. Auf 100 Mitglieder entfallen 2,42 Arbeitslose gegen 2,02 im Vormonat und 3,42 im November 1910. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung betragen 71 672 Mk., für Reiseunterstützung 6737 Mk. Die erstere wurde an 3947 Mitglieder für 38 815 Tage, die Reiseunterstützung an 4709 Mitglieder für 7479 Tage gezahlt.

Die „Lagerhalterzeitung“ leistet sich in Nr. 24 einen recht unfairen Angriff auf den zweiten Vorsitzenden der Generalkommission, den Genossen Bauer, der als Vertreter der Generalkommission an der letzten Generalversammlung des Lagerhalterverbandes in München teilnahm und dort für den Anschluß der Lagerhalter an den Verband der Handlungsgehilfen eintrat. In seinen Ausführungen zu diesem Punkt betonte Bauer die gewerkschaftliche Verpflichtung der Lagerhalter, sich in den Vordergrund der gewerkschaftlichen Propaganda und Organisation unter den Privatangestellten (in diesem Falle also den Handlungsgehilfen) zu stellen. Mit vollem Recht wies Bauer dabei auf die in dieser Beziehung sichere Position der Lagerhalter gegenüber den in privatkapitalistischen Betrieben beschäftigten Privatangestellten hin.

Auf den Widerspruch aus der Versammlung betonte Bauer, daß die Lagerhalter doch vor Maßregelung geschützt sind, was ebenfalls bestritten wurde. Nachdem nunmehr das Protokoll erschienen ist, hat die „Lagerhalterzeitung“ mehrere Zuschriften

aus Mitgliederkreisen erhalten, von denen sie eine in der Nr. 24 veröffentlicht. Dieser H. unterzeichnete Artikel ist eine im wesentlichen sachliche Entgegnung, die den Nachweis von der Unrichtigkeit der Ausführungen Bauers zu erbringen sucht, dabei aber den Kern der Sache übersteht. Es handelt sich gar nicht darum, daß die Lage der Konsumvereinslagerhalter eine ideale, keineswegs verbesserungsbedürftige sei. Im Gegenteil, darüber bestehen in Gewerkschaftskreisen kaum Meinungsverschiedenheiten, daß manche Konsumvereinsverwaltungen einen mehr sozialen Geist an den Tag legen müßten. Aber diese Differenzen liegen auf einem ganz anderen Gebiet. Tatsache ist, daß in bezug auf ihre gewerkschaftliche und politische Organisationszugehörigkeit und Tätigkeit die Lagerhalter unserer Konsumvereine im allgemeinen sich in gesicherter Position befinden, während die Handlungsgehilfen in Privatbetrieben schon wegen der bloßen Zugehörigkeit zur Gewerkschaft sich oft der Maßregelung aussetzen.

Sobiel zur Entgegnung auf die Einsendung in der „Lagerhalterzeitung“, deren Redaktion diese Einsendung mit einer Fußnote versteht, die entschiedene Zurückweisung erfordert. Die Redaktion der „Lagerhalterzeitung“ erklärt:

„In allen diesen Zuschriften wird auf den überhebenden Ton des Genossen Bauer hingewiesen. Demgegenüber möchten wir doch darauf aufmerksam machen, daß sich die Ausführungen Bauers vielleicht härter lesen, als sie tatsächlich gesprochen wurden. Wenn wir es auch ganz gut verstehen können, daß Kollegen gegen falsche Auffassungen von Personen protestieren, die das Arbeitsverhältnis des Lagerhalters nur zu sehr nach ihrem eigenen beurteilen oder vielleicht auch beeinflussen wurden von dem Freundschaftsverhältnis, das sie mit Kaufmann, v. Elm usw. verbindet, so sollte man die Geschichte doch nicht so tragisch nehmen.“

Diese ungebührliche Verdächtigung eines Vertreters der Generalkommission, der in durchaus sachlicher Weise — davon gibt das stenographische Protokoll unzweifelhaftes Zeugnis — die organisatorischen Pflichten der Lagerhalter gegenüber ihren in privaten Handelsbetrieben tätigen Kollegen hervorhebt, wird sicherlich überall in Gewerkschaftskreisen Fremden erregen. Wenn die „Lagerhalterzeitung“ eine derartige persönliche Kampfesweise zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mandatgeber gegenüber den Konsumvereinen für erfolgreich hält, so sollte sie sich diese Gewohnheit jedoch abgewöhnen, wenn sie mit Gewerkschaftsvertretern zu tun hat. Diese Methode ist in Gewerkschaftskreisen sonst nicht üblich.

Die Mitgliederzahl des Malerverbandes betrug am Schlusse des 3. Quartals 49 141. Die Zunahme gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres beträgt 4983. Die Ausgaben betragen 208 350 Mk., davon entfallen auf Verbandsorgan 11 856 Mk., Streifunterstützung 17 976 Mk., Krankenunterstützung 24 524 Mk. Die Mehreinnahme im Quartal bezifferte sich auf 167 445 Mk.

Der Kürschnerverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 4094 Mitglieder. Für Erwerbslosenunterstützung wurden 3131 Mk. verausgabt. Der Vermögensbestand betrug 49 923 Mk.

Kongresse.**Die 31. Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes.**

(Schluß.)

Am zweiten Verhandlungstag verlas der 1. Vizepräsident des Arbeiterbundes, James Duncan, den Bericht des Exekutiv Ausschusses, der sich u. a. sehr ausführlich mit dem Konflikt im „Building Trades Department“ (Baugewerkschaftsverband) befaßt, das wegen kleinlicher Grenzstreitigkeiten die Zimmerer und Dampfinstallateure ausschloß; überdies verlangte die Leitung des „Departments“, diese beiden Verbände sollten auch vom Arbeiterbund ausgeschlossen werden, welchem Wunsch nicht entsprochen wurde. Solch frivole Forderungen sollte der Vorstand des Arbeiterbundes am besten ignorieren, dann würden sich gewisse Junftbrüder an Ernst und Vernunft gewöhnen müssen.

Ein langjähriger Konflikt der Verbände der Zimmerer und Bautischler und der Holzarbeiter (3100 Mitglieder) sollte auf Beschluß der Jahresversammlung zu Toronto durch Verschmelzung beider Organisationen ein Ende finden; aber der wirtschaftlich ohnmächtige Holzarbeiter-„Verband“ widersetzt sich und der Streit geht lustig weiter. Die Verhandlungen zwecks Verschmelzung des amerikanischen Zweigs des britischen Zimmererverbandes mit dem amerikanischen Zimmerer- und Bautischlerverband blieben ebenfalls erfolglos. Die Mitgliedschaft des Verbandes der Aufzugsbauer sprach sich mit großer Mehrheit gegen die Verschmelzung mit dem Maschinenbauerverband aus. Der in zwei Teile gesplittene Verband der Elektrizitätsarbeiter hat sich noch immer nicht wieder geeinigt; in diesem Fall ist es die vom Arbeiterbund anerkannte „McKulturfraktion“ — die Minorität —, welche den Frieden nicht will. Einige weniger bedeutende Grenzstreitigkeiten wurden durch Vermittlung des Vorstandes des Arbeiterbundes beigelegt.

Mit mehreren nicht zum Arbeiterbund gehörigen Gewerkschaften wurden Verhandlungen gepflogen, um sie zum Anschluß zu bewegen.

Heber den Platz, wo ein eigenes Heim des Arbeiterbundes errichtet werden soll, ist sich der Vorstand noch nicht schlüssig geworden.

Der „wöchentliche Neuigkeitsbrief“, den der Arbeiterbund seit April an die Presse versendet, wird als ein großer Erfolg bezeichnet.

Im Bericht des Exekutiv Ausschusses werden ferner erörtert die Fragen der Unfallerschädigung, der gewerblichen Fortbildung, der Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen des Landes, der in Amerika so sehr üblichen Nahrungsmittelverfälschung und andere Dinge.

Nach der Verlesung dieses Berichts begann das Einbringen von Anträgen und ihre Zuweisung an die vorbereitenden Ausschüsse.

Am Nachmittag des 14. November berichteten die Gegenseitigkeitsdelegierten, die der Arbeiterbund zum britischen Gewerkschaftskongreß nach Newcastle entsendet hatte, der Gegenseitigkeitsdelegierte zum kanadischen Gewerkschaftskongreß und der Delegierte zur internationalen Gewerkschaftskonferenz in Budapest, James Duncan. Von der deutschen Gewerkschaftsbewegung meint Duncan, daß sie in manchen Beziehungen der amerikanischen weit voraus sei, in anderer Hinsicht dieser aber nachstehe; bedauerlicherweise wird nicht ausdrücklich gesagt, worin die Rückstände bestehen soll.

Er erwähnt auch die starke politische Organisation der deutschen Arbeiterschaft, die sozialdemokratische Partei, sowie deren harmonisches Zusammenwirken mit den freien Gewerkschaften. Hierdurch unterscheidet sie sich sehr günstig von der Socialist Party der Vereinigten Staaten. „Die von uns, welche die europäische sozialistische Bewegung nach dem Tun gewisser amerikanischer Sozialisten einschätzen, begehen einen Irrtum.“ Ueber die christlichen Gewerkschaften in Deutschland spricht sich Duncan sehr abfällig aus; denn er gehört zu jenen Amerikanern, die den Bestrebungen auf „Verbrüderung“ der Gewerkschafter und des Alters ziemlich steptisch gegenüberstehen. Entschieden verurteilt wird die in Deutschland geltende Bevorzugung der Militäranwärter bei öffentlichen Anstellungen, die nur denen zugute kommt, die im wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein sonst wohl zu den Unterlegenen zählen würden. Das ist ein zutreffendes Wort.

Das Benehmen des Anarcho-Sozialen Foster von den „Industriearbeitern der Welt“ und der anarchistischen französischen Delegierten bei der Budapester Konferenz wird von Duncan in allen Einzelheiten geschildert. Die von den Industrial Workers of the World veröffentlichte Literatur bewies längen, daß diese Organisation vorwiegend von anarcho-sozialistischen Tendenzen beherrscht ist. Das fand seine Bestätigung in dem Hebereifer, womit die Franzosen für Foster eintraten, sowie in der Tatsache, daß Foster seine Briefe per Adresse Fritz Mader, Berlin, nachgesandt bekam. Auf der Konferenz trug Foster seine Kauf- und Schimpflust zur Schau (nur schade, daß so wenige die Originalsprache dieses Gentleman verstanden!), übte sich im Lügen — aber wurde dann doch hinausgewiesen, denn es stellte sich heraus, daß die guten Europäer im allgemeinen nicht so dumm sind, als er und seine Kumpane geglaubt hatten. — Die erstarkende anarcho-sozialistische Strömung in Amerika ist für die richtige Gewerkschaftsbewegung kaum viel weniger gefährlich als die christlich-soziale. — Man sollte sich an maßgebender Stelle über diese Gefahren nicht täuschen!

Duncan berichtet in objektiver Weise über die Verhandlungen der Konferenz und führt die gefaßten Beschlüsse an, über welche die Leser des „Correspondenzblattes“ bereits unterrichtet sind.

Am 3. Verhandlungstag, Mittwoch, den 15. November, erstattete das Revisionscomité Bericht; sein Befund stimmt mit den Ausweisen des Sekretärs überein. Sodann wurden Anträge eingebracht und den Ausschüssen zugewiesen.

Am 4. Tage hielten die Gegenseitigkeitsdelegierten vom Auslande Ansprachen, nämlich J. Crinion und G. S. Roberts als Vertreter des britischen Gewerkschaftskongresses und W. Glodding, Vertreter des kanadischen Gewerkschaftskongresses. Die britischen Delegierten betonten besonders die Bedeutung und die Erfolge der politischen Arbeiterbewegung. — Frau Raymond Robins von der Frauengewerkschaftsliga besprach die Bestrebungen dieser Organisation, die schlechte Lage der Lohnarbeiterinnen in Amerika und einige Vorkommnisse bei jüngsten Arbeiterinnenstreiks. Der Rest des Tages verging wieder mit dem Einbringen und Zuteilen von Anträgen.

Am nächsten Tag folgten Ansprachen der kirchlichen Abgeordneten, worauf einige Anträge erledigt wurden. Ein Antrag der Staatszentrale der Gewerkschaften von Montana, der verlangte, daß die gemeinsamen Lokalvereine im Vorstand des Arbeiterbundes einen besonderen Vertreter haben sollen,

getreten, noch daß sie bei Verhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern, oder bei Arbeitskämpfen, einen die Arbeiter schädigenden Einfluß übt. Bei vielen Anlässen wurden dagegen durch die Mitwirkung der Civic Federation Verhandlungen mit Unternehmern ermöglicht, die vordem die Verhandlung mit Organisationsvertretern abgelehnt hatten. Die zum Kampf gegen die Arbeiterschaft gegründeten Unternehmerorganisationen haben die Civic Federation auf das heftigste angegriffen, was alle ihre Gegner in den Reihen der organisierten Arbeiter verschweigen, die es, scheint dem Ausschuss, weniger auf die Civic Federation als solche, sondern vielmehr auf einzelne ihr angehörige Personen abgesehen haben. Der Ausschuss empfahl deshalb, die drei Resolutionen abzulehnen.

In der folgenden Diskussion sprachen für Annahme der Resolutionen drei Delegierte vom Kohlenbergarbeiterverband (McDonald, McCullough und Lewis) sowie Max Hayes (vom Typographenverband); etwa ein Duzend Delegierte traten gegen die Resolutionen auf und forderten die Annahme der Empfehlung des vorbereitenden Ausschusses.

Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des Ausschussberichtes mit 11851 gegen 4924 Stimmen, bei 505 Stimmenthaltungen (je 100 Mitglieder berechtigten zu einer Stimme). Ein Teil der Bergarbeiterdelegation gab die Erklärung ab, daß sie von ihrem Verband verpflichtet sind, für die Resolution gegen die Civic Federation zu stimmen, obzwar das wider ihre Ueberzeugung gehe. Von den 4924 Minoritätsstimmen repräsentierten 3017 die Bergarbeiter; dazu kamen eine Mehrheit der Delegierten der Brauer, eine Minorität der Maler, je ein Zigarrenmacher und Typograph, die Frauenkleidmacher und Vertreter einiger kleiner Organisationen.

Die Debatte über die Civic Federation wird in Proschürenform gedruckt und im ganzen Land verbreitet werden — ein Erfolg, über den die Antragsteller vielleicht nicht sonderlich erbaut sein werden. Das war der erste wichtige Beschluß am neunten Verhandlungstag. Einem Antrag der Militär- und Marinemusiker gefehlich verboten wurde, wurde zugestimmt, ebenso einem Antrag Lennon's, der einer für die Sonntagsruhe tätigen kirchlichen Organisation Dank ausspricht und die Unterstützung des Arbeiterbundes zusichert. Lennon ist ja doch das Haupt der Kirchen- und Abstinenzfanatiker! Es gibt aber noch mehr naive Leute: Ein Vertreter der Eisenbahnerbauarbeiter beantragte, der Arbeiterbund möge der Eisenbahnbehörde der Bundesregierung empfehlen, daß sie den Eisenbahngesellschaften, welche Lohnerhöhungen bewilligen, Tarifierhöhungen gestatte. Der Antrag wurde abgelehnt.

Eine Resolution wendete sich gegen Fortsetzung des Baues von Kriegsschiffen, eine andere verlangte, daß solche Schiffe auf den Regierungswerften — statt Privatwerften — gebaut werden. Dazu bemerkte der Berichterstatter des vorbereitenden Ausschusses: Der Ausschuss ist ein entschiedener Gegner des Militarismus, er stimmt hierin mit der einmütigen Haltung aller Arbeiterorganisationen Amerikas und Europas überein. Doch mache die unchristliche Haltung der Völker Kriegsrüstungen in der Gegenwart notwendig und der Ausschuss empfehle daher nur, der Arbeiterbund solle dahin streben, daß die Kriegsschiffe auf Regierungswerften gebaut werden. — Lennon bestritt die Notwendigkeit von Kriegsrüstungen und meinte,

wenn die Vereinigten Staaten abrüsten, würden die andern Nationen dem guten Beispiel folgen. Darauf wurde der Ausschussbericht angenommen.

Ein Antrag, der verlangte, daß am Arbeiterfeiertag keine Theateraufführungen stattfinden dürfen, weil dabei das Theaterpersonal arbeiten muß, wurde dem Vorstand zugewiesen. — Logischerweise hätte man auch für die die Umzüge begleitenden Musiker und die die deforierten Wagen lenkenden kutschenden Arbeiter Ruhe verlangen müssen; und dann?

Ein Beschluß beauftragt den Vorstand, dahin zu wirken, daß in alle Kontratte betr. Stromregulierungen, Anlage von Kanälen, Befestigungen usw. die Achtstundentagsklausel aufgenommen wird.

Eine vom Typographenverband eingebrachte Resolution, die angenommen wurde, verlangt wirksame Bekämpfung der Gewerbekrankheiten.

Beim Bericht des Ausschusses über Erziehungswejen (Education) wurde u. a. über Altersrenten verhandelt und der Vorstand des Arbeiterbundes erhielt drei diesbezügliche Anträge zugewiesen.

Ein Beschluß beauftragt den Vorstand zur weiteren Herausgabe seiner Korrespondenz, des „Wöchentlichen Neuigkeits-Briefes“.

Die Erhebungen über gewerbliche Fortbildung sind fortzusetzen und der nächsten Jahresversammlung ist darüber ein vollständiger Bericht zu erstatten.

Am zehnten Verhandlungstage berichtete der Ausschuss, welcher Gompers' Bericht zu beraten hatte. Ein großer Teil dieses Berichtes wurde wieder gelesen und die Versammlung nahm Gompers' Empfehlungen zu. Die Stelle betreffend das internationale Sekretariat lautet: „Jahre hindurch wurde bei den europäischen Gewerkschaftern ein falscher Eindruck von uns erweckt und wir wurden von ihnen in solchem Maße mißverstanden, daß wir von ihnen vielfach geächtet wurden („in a great measure outlawed“). Infolge dieses Mißverständnisses wurden wir wirtschaftlich schwer geschädigt. Wir freuen uns deshalb, daß bessere Kenntnis der amerikanischen Arbeiterbewegung den europäischen Gewerkschaftern von unseren Delegierten zum internationalen Sekretariat gebracht wurde, und wir freuen uns der größeren Einigkeit der Aktion, die sich aus der persönlichen Berührung und besseren Information ergeben muß.“

Eine ausgiebige Debatte entspann sich über den bekannten Gompers-Mitchell-Morrison-Prozess. Der Ausschuss beantragte, Gewerkschaftern, die wegen gerichtlichen Inhaltsbefehlen verfolgt werden, weiterhin Rechtsschutz zu gewähren. — Ein Delegierter, J. M. Barnes, wollte den Abänderungsantrag stellen, daß kein Rechtsschutz zu gewähren sei, den Vorsitzender James Duncan als Regation geschäftsordnungswidrig erklärte. Darauf sagte John Mitchell, der vielbefehdete ehemalige Führer der Bergarbeiter: „Ich will nicht, daß der Arbeiterbund oder eine ihm angehörige Organisation für meine Verteidigung etwas ausgibt, und ich bin gewiß, daß Gompers und Morrison ebenso empfinden. Wenn es sich um kein größeres Prinzip handelt, . . . so lassen Sie dem Richter Wright tun, was ihm beliebt. Ich gebe freimütig zu, daß ich nicht wünsche, ins Gefängnis zu gehen. Ich gäbe viel darum, frei zu bleiben, aber wenn es kein Entrinnen gibt . . . so will ich, daß wir eingekerkert werden und die Sache damit ein Ende hat . . .“ — Gegen die Gewährung des Rechtsbeitandes sprach noch der Delegierte Lavin, der ultrafatalistischen Ansichten Ausdruck gab, dafür eine Reihe anderer Delegierten, worauf der Ausschussbericht angenommen wurde.

wurde abgelehnt. Ein anderer Antrag von derselben Seite, betreffend regere Agitation unter den ungelerten Arbeitern, wurde dem Vorstand überwiesen, ebenso das Verlangen der Papierfabrikarbeiter, ihr Organisationsbereich auf die Erzeugung von Kuberts, Papierfäden und Kartonnagen auszuweiten.

Die Sitzung vom Sonnabend, den 18. November, dauerte nur eine Stunde und es kam nichts Erwähnenswertes vor.

Am 7. Verhandlungstage berichtete der Ausschuss für Organisationsfragen, daß ihm 33 Anträge vorgelegt wurden, wovon 21 eigentlich Gesuche um Zuteilung von Organisationen sind, deren Erledigung man dem Vorstand überlassen soll; die Jahresversammlung stimmte dem zu, gleichwie der Empfehlung, im kommenden Jahre Anstrengungen zu machen, damit sich die Verbände der Maurer, der Marinemaschinen und der Briefträger dem Arbeiterbund anschließen. Zu einem Antrag des Gewerkschaftsfartells von Milwaukee wurde verlangt, der Arbeiterbund solle eine Konkurrenzorganisation der Maurer gründen, wenn sich der bestehende Verband nicht anschließt, wozu ein Delegierter ganz richtig bemerkte, man solle lieber trachten, die Unorganisierten zu organisieren; der „radikale“ Wunsch fiel denn auch durch. Ein Antrag verlangt Unterstützung der Arbeiterorganisationen im „Black Hills-Bezirk“, Süd-Dakota; gelegentlich seiner Beratung wurde ein längeres Schreiben perlesen, aus dem hervorgeht, daß die dort herrschende Bergwerks-Gesellschaft von den Arbeitern die schriftliche Erklärung forderte, keiner Gewerkschaft anzugehören. Der Bezirk war angeblich gut organisiert, die Western Federation of Miners soll allein 2200 Mitglieder dort gehabt haben; dennoch wurde der Forderung der Unternehmer nicht widerstanden, sondern die Mitglieder desertierten ihren Verbänden und es sind nur noch einige Wracks von Ortsvereinen übrig. Gar fest überzeugt von der guten Sache ihrer Gewerkschaften sind also die Arbeiter in den „schwarzen Bergen“ (Black Hills) wohl nicht gewesen; möglicherweise war der Einfluß gewisser „Schwarzer“ bei ihnen zu groß.

Die Frage der Bildung von Zweckverbänden der Bekleidungs- sowie der Transportarbeitergewerkschaften wurde dem Vorstand des Arbeiterbundes überwiesen.

Ein Antrag der Western Federation of Miners, daß der Arbeiterbund für die gegenseitige Anerkennung der Mitgliedskarten in Fällen des Uebertritts von einem Verband zum andern sorgen soll, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Arbeiterbund beständig hierfür eintrat, jedoch kein Recht habe, die internen Angelegenheiten der Verbände zu dirigieren.

Hierauf erstattete das Statutenberatungsausschussbericht.

Ein Beschluß erhöht den Beitrag der Verbände an den Arbeiterbund von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{3}{4}$ Cents pro Mitglied und Monat; er wurde mit 123 gegen 27 Stimmen gefaßt.

Wichtig ist der Beschluß, daß das Unterlassen seitens organisierter Arbeiter oder Arbeiterinnen, von Gewerkschaftern erzeugte Waren zu kaufen oder Gewerkschaften zu beschäftigen, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, so entschieden zu verdammen ist, daß ein solches Unterlassen in Zukunft nicht mehr vorkommen kann.

Ueber die Einführung der Initiative und des Referendums für die Wahl des Vorstandes und die Aenderung der Satzungen des Arbeiterbundes wurde längere Zeit debattiert; ein diesbezüglicher Antrag war von den Brauern vorgelegt worden, aber die

Meinung des Statutenberatungsausschusses empfahl seine Ablehnung und nur ein Mitglied schlug in einem „Minoritätsbericht“ vor, Erhebungen über die Sache zu pflegen. Die Gegner des Vorschlages nahmen den Standpunkt ein, daß Urwahlen für eine Organisation mit fast zwei Millionen Mitgliedern, die sich auf ein weites Gebiet verteilen, zu umständlich und zu kostspielig sind, was vernünftigerweise niemand in Abrede stellen kann. Die Jahresversammlung nahm den „Minoritätsbericht“ an.

Am achten Tag wurde die Beratung von Statutenänderungen fortgesetzt, doch kam es zu keinerlei wichtigen Beschlüssen. Dann wurde über Anträge betr. Gewerkschaftsmarken verhandelt, die zumeist auf Wünsche und Beschwerden einzelner Organisationen Bezug hatten. Einer der Anträge wollte sogar die Einführung eines „union label day“, eines neuen Feiertages, an dem für die Gewerkschaftsmarken demonstriert werden sollte!

Daran schloß sich der Bericht des Ausschusses für allgemeine Anträge, dessen bemerkenswertester Teil die von drei Seiten vorgelegten Resolutionen betr. die „Civic Federation“ sind. Wir führen die kürzeste davon hieran:

„In der Erwägung, daß es in diesem Lande eine als Civic Federation bekannte Organisation gibt, die zu dem angeblichen Zweck gegründet wurde, die Interessen von Kapitalisten und Arbeiterschaft in Einklang zu bringen, und

in der Erwägung, daß Einrichtungen und Organisationen, gleichwie Personen, nicht nach ihren Erklärungen, sondern nach ihrem tatsächlichen Wirken für die Menschheit zu beurteilen sind, und

in der Erwägung, daß eine Anzahl Vorstandsmitglieder der Civic Federation und eine Anzahl jener, die sie finanziell unterstützen, Feinde der Arbeiterbewegung sind und auf die Zerstörung der Arbeiterorganisationen hinarbeiten,

wird beschlossen, daß die 31. Jahresversammlung des Amerikanischen Arbeiterbundes allen Beamten von Arbeiterorganisationen, die der Civic Federation als Mitglieder angehören, ihre schärfste Mißbilligung ausspricht.“

Die beiden anderen auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Resolutionen verlangten ausdrücklich, daß Beamte der Arbeiterorganisationen jede Verbindung mit der Civic Federation lösen.

Für den vorberatenden Ausschuss berichtete Delegierter Frey, daß der Ausschuss bemüht war, alle erhältlichen Auskünfte über die Civic Federation und ihre Beziehungen zur Gewerkschaftsbewegung zu erlangen. Dabei fand man, daß einer ihrer Zwecke die Mitwirkung bei der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und die Förderung der kollektiven Arbeitsverträge war. Bei ihrer Gründung trat die Civic Federation für die Anerkennung der Gewerkschaften seitens der Unternehmer ein. Dem Ausschuss wurde kein Beweis vorgebracht, daß die Civic Federation jemals von ihren Grundsätzen abgewichen sei. Die Untersuchung ergab ferner, daß die Civic Federation sich weder offiziell noch inoffiziell zu der Anschauung bekannte, die Interessen der Kapitalisten und Arbeiter seien die gleichen; im Gegenteil, von ihren nicht dem Arbeiterstand angehörigen Mitgliedern und in ihren Veröffentlichungen wurde der Interessengegensatz, die Tatsache, daß beide Parteien um einen möglichst großen Anteil am Produktionsertrag ringen, anerkannt. Es wurden keine Beweise vorgebracht, die bezeugen würden, die Civic Federation sei der organisierten Arbeiterschaft jemals unfreundlich entgegen-

tens der Metallindustriellen gezeigt worden. Alle Phrasen von der Stellung der Angestellten als „Vertrauenspersonen“ der Unternehmer müssen hier verstummen, wo die Angestellten sich gegen erhebliche Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen zur Wehr setzen mußten. Die Unternehmer haben 8½stündige englische Arbeitszeit, 8 unbezahlte Ueberstunden monatlich, freies Verfügungsrecht über die Erfindungen der Angestellten, Aufrechnung von Krankheits- und militärischen Uebungstagen auf — die vertragsmäßigen Ferien usw. verlangt. Das war ihre Antwort auf die friedlichen Versuche der Angestellten, einen besseren Dienstvertrag zu bekommen. Eine bessere Demonstration des Massenkampfes können wir gar nicht wünschen und wir hegen keinen Zweifel darüber, daß diese und ähnliche Provokationen resp. Maßnahmen der Metallindustriellen gegenüber den gewerkschaftlich organisierten Technikern die gleichen Folgen haben werden wie in ähnlichen Fällen gegenüber der Arbeiterschaft. Die Tatsache ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, daß je brutaler das Unternehmertum, je ergiebiger die Agitation für eine klassenbewußte Arbeiterbewegung. Das wird sich auch hier zeigen. Daher darf der formelle Ausgang des Kampfes der Berliner Eisenkonstruktoren nicht über die große Bedeutung dieses Ringens hinwegtäuschen. Auch die Arbeiter haben in ihren Kämpfen Niederlagen zu verzeichnen gehabt, die bei näherer Untersuchung keine Niederlagen waren, sondern später bei erneutem Vorstoß sich als außerordentlich vorteilhaft erwiesen, die aber vor allem durch die Stärkung des Massenempfindens und Schärfung der Solidarität ihren dauernden Wert für die Arbeiter hatten. Zeitigt der jetzt abgebrochene Kampf der Eisenkonstruktoren die gleichen Folgen, so würden wir ihn als einen großen Erfolg und nicht als eine Niederlage buchen.

Streiks und Aussperrungen.

Eine Generalaussperrung der im Deutschen Bauarbeiterverband organisierten Isolierer ist vom Centralverband der Isolierfirmen inszeniert worden. Die Ursache ist ein Streit, der in mehreren Orten bei einer Firma in Hannover, die Arbeiten in ganz Deutschland auszuführen pflegt, ausgebrochen ist. Diese Firma hält es nicht genau mit den abgeschlossenen Tarifverträgen, sondern ihre Filialleiter handeln in diesem Punkte nach eigenem Gutdünken. Die organisierten Isolierer haben daher beschlossen, die Firma darüber zu belehren, daß abgeschlossene Verträge zu halten sind. Daraufhin hat nun die Leitung des Isolierfirmenverbandes den Vorstand des Bauarbeiterverbandes aufgefordert, den Streik aufzuheben, widrigenfalls die Aussperrung im ganzen Reiche verhängt wird. Gnädigst wollte der Unternehmerverband den Arbeitern gestatten, nach erfolgter Aufnahme der Arbeit ihre „Wünsche“ vorzutragen. Der Bauarbeiterverband hat die Wiederaufnahme der Arbeit rundweg abgelehnt und dem Unternehmerverband mitgeteilt, daß, falls diese Unterhandlungen wünscht, die Arbeiter dazu natürlich bereit sind. Im übrigen sehe man der Aussperrung mit größter Ruhe entgegen. In Betracht kommen 1000 bis 2000 Arbeiter, aber nur ein Teil ist bisher ausgesperrt worden.

Die im Bureauangestelltenverbande organisierten Angestellten bei der Volksversicherungsgesellschaft

„Victoria“ (Centrale Hamburg) haben die Arbeit eingestellt. Dieser Schritt wurde notwendig, weil die Victoria in rigoroser Weise mit ihren Angestellten umgesprungen sein soll. Wer nicht dauernd die einmal von ihm erreichte Höchstleistung aufweisen konnte, wurde entlassen. Auf die Forderung der Angestellten auf Feststellung einer Mindestleistung antwortete die Direktion mit der Entlassung des Vertrauensmannes der Organisation, worauf 42 Angestellte am 30. November ihre Kündigung einreichten. Nach den Mitteilungen der Tagespresse wird beabsichtigt, von Hamburg aus eine Boykottaktion gegen die „Victoria“ einzuleiten.

Der Achtstundentag für die Diamantarbeiter der ganzen Welt.

Vom 1. Oktober 1911 an ist für die Diamantarbeiter von Amsterdam, Frankreich, der Schweiz und London der Achtstundentag in Wirkung getreten.

Der Verbandsvorsitzende, Genosse Henri Bolaf, widmet dieser Errungenschaft der gewerkschaftlichen Diamantarbeiterbewegung einen Artikel, mit besonderer Berücksichtigung der Amsterdamer Verhältnisse, der von großem Interesse ist; handelt es sich doch um die Arbeitsregelung für die Diamantindustrie der Welt, wovon 9000 Arbeiter und Arbeiterinnen am Achtstundentag profitieren.

So ist endlich erreicht, was noch nur wenige Jahre vorher uns allen unerreichbar dünkte. Amerika marschierte voran mit der Einführung des Achtstundentags; die Diamantarbeiter von Antwerpen folgten bald, und jetzt, am 1. Oktober 1911, war der Tag der Einführung für Amsterdam, Frankreich, der Schweiz und London.

Am 1. Januar 1912 erfolgt die Einführung in Deutschland.

Damit wird verwirklicht sein, was noch in keinem anderen Gewerbe der ganzen Welt erreicht ist und auch in der nächsten Zukunft noch nicht erreicht werden wird: der Achtstundentag für die Diamantarbeiter aller Centren der Diamantindustrie.

Als vor 15 Jahren unser Bund emporkam aus dem Chaos der damaligen Diamantgewerbe, wie war da alles elend in unserer Industrie. Niedrige Löhne für schwere Arbeit, schlechte Rohstoffe zur Verarbeitung, Willkür von allen Seiten, Mißtrauen und Streikbrecherei, slavische Furcht vor den Arbeitgebern und alle jene elenden Eigenschaften. Aber am schlechtesten war es gestellt mit der Arbeitsdauer. Ein großer Teil der Arbeiter arbeitete mindestens 12 Stunden pro Tag ohne Ruhepause; und daneben wurde noch in vielen Fabriken extra gearbeitet, so daß eine Arbeitswoche von 72–80 Stunden keine Seltenheit war. Mit einem Wort: auf dem Gebiete war noch alles zu regeln. Und am meisten war noch zu überwinden bei den Arbeitern selbst: sie fürchteten die Herabsetzung ihres Wochenverdienstes und noch viel mehr.

So hat unsere Organisation den Kampf führen müssen gegen den Konservatismus der Arbeiter und gegen den Widerstand der Arbeitgeber, aber allmählich und mit steigender Kraft sind wir fortgeschritten. . .

Der Frühling von 1896 sah die Einführung der Ruhepausen, wodurch die Arbeitszeit auf 60 Stunden pro Woche beschränkt wurde.

Im Jahre 1905 wurde, als einer der Erfolge des großen Streiks von 1904, der Neunstundentag eingeführt.

Bei den übrigen Punkten kam es zu keinen nennenswerten Debatten.

Der „McNamara-Fall“ wurde noch einmal gründlich erörtert — ohne daß jemand ahnte, die beiden „Märtyrer“ McNamara würden wenige Tage darauf ihre schwere Schuld eingestehen. Doch, wollen wir bei den Verhandlungen bleiben!

Die Delegierten der Postbediensteten schlugen eine Resolution vor, die sich gegen die Verbilligung des Postos erklärt, weil dann die Postbehörden zu viel sparen müßten. Sie wurde mit 80 gegen 34 Stimmen abgelehnt.

Ein Beschluß befürwortet die Ausdehnung des Bundesgesetzes über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetrieb auf die nicht beim Verkehrswesen bediensteten Arbeiter von Eisenbahngesellschaften.

Das Verlangen, das Einwanderungsverbot, das jetzt nur Chinesen betrifft, auf alle „eingeborenen Rassen Asiens“ auszudehnen, wurde wiederholt.

Bei Verhandlung einer Zuschrift der Socialist Party, die sich auf Unterstützung der sozialistischen Kandidaten bei den Gemeindevahlen in Los Angeles bezog, wurde der Parteivorstand ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es ein Irrtum ist, den amerikanischen Arbeiterbund als „nichtpolitische Organisation“ zu bezeichnen, da er sich fortwährend politisch betätigt; er ist nur nicht „partei politisch“.

Der Socialist Party wurde die Unterstützung der Gewerkschaften bei den genannten Wahlen zugesichert.

Am ersten Tag erichtete der Ausschuß für Grenzstreitigkeiten seinen Bericht. Der langjährige Streit zwischen der Bruderschaft der Zimmerer und Bautischler und der amerikanischen Distriktsorganisation des englischen Zimmererverbandes soll damit ein Ende finden, daß sich die letztgenannte Organisation bis 1. Juni 1912 der „Bruderschaft“ anschließen muß. Tut sie es nicht, so wird sie vom Arbeiterbund ausgeschlossen. Auch der Holzarbeiterverband hat sich bis zu dem genannten Tage mit der Bruderschaft der Zimmerer und Bautischler zu verschmelzen.

Der Ausscherverband hatte wieder allerhand Beschwerden; er will alle Leute umfassen, die Wagen lenken, und um sich die Mühe zu ersparen, Unorganisierte zu organisieren, erhebt er Anspruch auf die in verschiedenen Industrien beschäftigten Ausfahrer, die von den Organisationen der betreffenden Industrien ebenfalls beansprucht werden. Da müßte bald zu einem salomonischen Urteil Zuflucht genommen werden!

Dem Verlangen der einen Organisation der Eisenbahnwerkstättenarbeiter (International Association of Car Workers, 4600 Mitglieder), die andere Organisation dieser Arbeitergruppe (Brotherhood of Railway Carmen, 26 900 Mitglieder) vom Arbeiterbund auszuschließen, weil sie unter Verletzung der Statuten des Bundes aufgenommen worden ist, wurde nicht entsprochen. Es wurde der Ausschußbericht angenommen, der zugibt, daß nur ein Verband jeder Arbeiterkategorie in die Landeszentrale aufgenommen werden darf, doch sind die Car Workers eine leistungsunfähige Organisation, die ihren Mitgliedern noch beträchtliche Summen für Streikunterstützung schuldet; der Vorstand des Arbeiterbundes wurde beauftragt, die Verhandlungen zum Zweck der Verschmelzung der beiden Verbände weiterzuführen.

Am zwölften Tag wurde die Verhandlung über Grenzstreitigkeiten fortgesetzt; doch kamen keine besonders bemerkenswerten Fälle vor.

Zu erwähnen ist noch, daß Vizepräsident F. J. Hayes vom Verband der Kohlenbergarbeiter die bestimmte Erklärung abgab, die von einigen Zeitungen gebrachte Nachricht, daß die beiden Bergarbeiterverbände aus dem Arbeiterbund ausscheiden und mit anderen „radikal“ geleiteten Organisationen eine neue Gewerkschaftszentrale gründen wollen, unwahr ist; die Bergarbeiter hätten im Gegenteil gar keine Separationsgelüste.

Die Wahlen ergaben — ohne Opposition — die Wiederwahl des Präsidenten Gompers, der bisherigen Vizepräsidenten, des Sekretärs Morrison und des Schatzmeisters Lennon. Als Gegenseitigkeitsdelegierte wurden gewählt: Zum britischen Gewerkschaftskongreß: G. L. Berry, Vorsitzender des Verbandes der Buchdruckmaschinenmeister, und John S. Walker vom Kohlenbergarbeiterverband; zum kanadischen Gewerkschaftskongreß John T. Smith. — Die nächste Jahresversammlung wird in der Stadt Rochester, Staat New York, stattfinden. Zblav.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf der Berliner Eisenkonstruktoren abgebrochen.

Die Berliner Eisenkonstruktoren, die einen wochenlangen Streik mit großer Zähigkeit geführt haben, mußten am 6. Dezember diesen Kampf abbrechen, da den Unternehmern die Heranziehung von Streikbrechern aus dem Lager der „Diplomingenieure“ und aus dem Auslande gelungen war. 76 Proz. der verlassenen Plätze sind durch Diplomingenieure und andere Streikbrecher aus der Schweiz, Oesterreich, Dänemark und Schweden besetzt worden. Auf ein einziges Inserat in schwedischen Tageszeitungen hatten sich 14 Ingenieure gemeldet.

Unter diesen Umständen konnte es den Streikenden nicht gelingen, ihre bescheidenen Forderungen durchzusetzen. Der Verband deutscher Metallindustrieller, der hinter den Unternehmern stand und auf dessen Betreiben auch die Firmen, die am liebsten den Frieden mit ihren Angestellten geschlossen hätten, daran gehindert wurden, hat formell also den Sieg davongetragen. Das will indes nicht viel besagen. Auf den ersten Streich fällt kein Baum und auch die technischen Angestellten werden damit rechnen und rechnen müssen, daß sie erst durch opfervolle Kämpfe das Mitbestimmungsrecht über ihre Arbeitsbedingungen erringen können. Die Berliner Eisenkonstruktoren haben hier ein Vorpostengefecht geliefert und man kann ihnen die Anerkennung nicht versagen, daß sie ihren Mann gestanden haben. Aus dem Lager der Kämpfenden haben die Unternehmer wohl kaum einen Streikbrecher bekommen; das wirkt auf die Erziehungsarbeit des Bundes technisch-industrieller Beamten sowohl wie auf das Solidaritätsgefühl der Kämpfenden gewiß ein gutes Licht. Und wenn den Kämpfenden die Durchführung ihrer Forderungen nicht gelang, so haben auch die Unternehmer auf die Einführung ihres Dienstvertrages verzichten müssen, der ganz skandalöse Bestimmungen enthielt.

Für unseren Teil bestätigt dieser Kampf eine alte gewerkschaftliche Erfahrung, die u. G. auch die Angestellten mit ihrem „verlorenen“ Kampfe nicht zu teuer gekauft haben: Die Lehre des Klassenkampfes. Der Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit ist durch diesen Kampf auch dem „neuen Mittelstand“ mit grausamer Brutalität sei-

brige Löhne. Damit diese rückständigen und gesundheitsschädlichen Zustände nicht geändert werden können, wird in brutalster Weise das Koalitionsrecht freitig gemacht. Jedes Gewerkschaftskartell, welches auf derartige Offerten reagiert, **schädigt unsere Organisation**, erschwert uns unsere sowie schon sehr schwierige Agitationsarbeit. Mit derartigen Forderungen wird auch der Genossenschaftsbewegung großer Schaden zugefügt. Die Genossenschaften sind durch Abmachungen verpflichtet, nur dort ihre Waren zu beziehen, wo die Arbeitsverhältnisse akzeptiert resp. einwandfrei sind. Da doch kein Gewerkschaftskartell die wirtschaftliche Organisation des Proletariats und deren Mitglieder benachteiligen will, kann es auch auf derartige Offerten nicht eingehen.

Der Centralverband der Fleischer.
J. A.: Paul Hensel.

Gewerkschaftssekretär

für den Gewerkschaftsverein Augsburg zum baldigen Antritt gesucht.

Bewerber muß organisatorisch sowie rednerisch befähigt sein. Ferner muß er in der Lage sein, den Arbeitersekretär vorübergehend vertreten zu können.

Das Bewerbungsschreiben muß Angaben über die bisherige Tätigkeit enthalten und ist bis zum 26. Dezember einzusenden an Otto Händel, Augsburg, Unterer Kreuz F. 313.

Arbeitersekretär gesucht.

Im Arbeitersekretariat Nürnberg ist die Stelle eines Sekretärs zu besetzen. Es wird auf einen in der Gewerkschaftsbewegung durchaus bewanderten, agitatorisch sowie organisatorisch befähigten Genossen reflektiert.

Anstellungsbedingungen sind die bisherigen des Vereins Arbeiterpresse.

Bewerbungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit werden bis spätestens 10. Januar 1912 an die Vereinigten Gewerkschaften Nürnberg, Breite Gasse 25/27, unter der Aufschrift „Bewerbung“ erbeten.

Der Eintritt soll möglichst bald erfolgen.

Der Gewerkschaftsausschuß.

Andere Organisationen.

Ein christliches Arbeitsmonopol.

Höchst unangenehm ist dem „Centralblatt der christlichen Gewerkschaften“ meine Feststellung von dem christlichen Tarif- und Arbeitsmonopol in den katholischen Verlagsanstalten Regensburgs (s. „Correspondenzblatt“ Nr. 47). Es will der Welt durch seine Polemiken weismachen, daß ein solches gar nicht bestehe, sondern die Vertreter des christlichen graphischen Verbandes sich um die Zulassung des Buchbinderverbandes als Tarifkontrahenten bemüht hätten. Welcher Art diese „Bemühungen“ waren, erfährt man daraus, daß in der letzten gemeinsamen Versammlung des christlichen und freien Verbandes in Regensburg ein von dem christlichen Verbandsvorsitzenden Hornbach angeregter Antrag: nochmalige Verhandlungen mit den Unternehmern unter Zuziehung des Buchbinderverbandes bei den katho-

lichen Verlegern zu beantragen — von den Christen einstimmig abgelehnt wurde. Augenscheinlich ein Spiel mit verteilten Rollen, von dem man sich durchaus nicht über die Monopolbetreibungen der Christen hinwegtäuschen läßt, zumal der christliche Verbandsvorsitzende in seinem Verbandsorgan vom 16. September 1911 ganz unverblümt geschrieben hatte:

„Es muß einmal offen vor aller Welt gesagt werden, daß teilweise speziell bei ausgesprochen katholischen Firmen, sogar bei apostolischen Verlegern noch Verhältnisse herrschen, die man als schreiende Mißstände bezeichnen muß. Einmal bezahlt man dort schlechter als jede Schmutzkonkurrenz, und das andere Mal trägt man dem christlichen Prinzip in keiner Weise Rechnung. Als ganz unverständlich muß man es bezeichnen, wenn beispielsweise ein solcher gut christlich sein wollender Arbeitgeber den sozialdemokratisch organisierten mehr Entgegenkommen zeigt wie den Christlichen. Haben die Herren, die da wie in M. Gladbach mit schwarzen Litzen operieren, denn keine Empfindung dafür, daß es christliche Arbeiter und keine Sozialisten sind, die ihre Gebetbücher kaufen? Und wo bleibt das christliche Empfinden?“

Dies „christliche Prinzip“ und „christliche Empfinden“ in Verbindung mit der dazu gegebenen Erläuterung bedeutet doch mit anderen Worten nichts weiter als ein christliches Arbeitsmonopol. Wer darüber noch irgend im Zweifel sein sollte, wird durch die jüngsten Vorkommnisse in der Gebetbuchfabrik von Mißarth in M. Gladbach davon überzeugt werden, wo der christliche Verband wie in Regensburg die Arbeitsgemeinschaft mit dem Buchbinderverbande zwecks Einführung eines Tarifes brach, um den Buchbinderverband auszuschalten und wo die Christen zur Erlangung ihres Zweckes sogar zur Sabotage griffen, indem sie fortgesetzt ein Pulver auf die zum Abreiben der Goldschnitte benutzten Papierspäne schütten ließen, wodurch die Goldschnitte mißlangen und wodurch zugleich die Buchbinderverbändler aus dem Betriebe hinausgedrängt werden sollten. Glücklicherweise konnte der Frevler ertappt werden, der dann demütig den eben geschilderten Sachverhalt zugab.

Die Behauptung des christlichen Centralblattes: „Die christlichen Arbeiter sollten dem sozialdemokratischen Verbände die Anerkennung erstreiken“ — ist eine ebenso unverstörte Unwahrheit, als die weitere Behauptung: der Buchbinderverband habe, wie alle übrigen roten Verbände, unter Mißbrauch seiner Macht, schon mehrfach bei Tarifabschlüssen die christliche Organisation auszuschalten gemüht, so noch im vergangenen Sommer beim Dreistädte-tarif Berlin-Leipzig-Stuttgart“. Die erstere Behauptung habe ich bereits als vollständig aus den Fingern gezogen in der erwähnten gemeinsamen Versammlung in Regensburg dem christlichen Verbandsvorsitzenden gegenüber zurückgewiesen. Für die zweite Behauptung weiß das „Centralblatt“ trotz heißen Bemühens keinen anderen Fall als den des Dreistädte-tarifs anzuführen und hier, entstellt, verdreht, ja „stellt die Wahrheit direkt auf den Kopf“, um mich seiner eigenen Worte gegen mich zu bedienen. Als schlagendster Beweis möge folgender Brief dienen, den am 7. April 1911 der Vorstand des Buchbinderverbandes an den Vorstand des christlichen graphischen Verbandes schrieb:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 3. April weisen wir zunächst darauf hin, daß Ihren 149 Mitgliedern

Im Jahre 1909 wurde mit den Juwelieren der 8½stündige Arbeitstag vereinbart.

Und jetzt ist, ohne Streit, als ein weiterer Erfolg, vom 1. Oktober 1911 an, der achtstündige Arbeitstag eingeführt.

Heute ist die Furcht vor der Herabsetzung des Wochenverdienstes schon seit langem verschwunden. Unsere Organisation hat jeden Verlust an Arbeitszeit durch gleichzeitige oder schon vorangegangene Lohnerhöhungen reichlich kompensiert.

So steht nun der Achtstundentag da, mit seinen moralisch guten Folgen auf allen Seiten, so vielen, daß es für die Diamantarbeiter, die diese guten Folgen empfunden haben, nicht mehr nötig ist, sie zu wiederholen, als ein Monument des Schaffens und Könnens des gewerkschaftlichen Strebens, wie ein Licht für die anderen Arbeiter, ihnen den Weg zu weisen, wie sie sich organisieren und wie sie kämpfen müssen, um auch dasjenige erreichen zu können, was wir nun haben. D. Sp.

Gewerbegerichtliches.

Der Ausschuß des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte

hielt am 4. Dezember im Saale des Berliner Gewerbegerichts eine Sitzung ab, an der 15 Herren teilnahmen.

Beratungsgegenstände waren folgende:

1. Vertrag mit dem Verleger der Verbandszeitschrift.
3. Generalregister für letztere.
3. Der nächste Verbandstag.
4. Etat für 1912.
5. Antrag Starke betr. Zahl der Laienbeisitzer im Ausschuß.

Zu 1 gab Herr Dr. Jastrow eine hochinteressante Darstellung der Entwicklung des Verbandes sowohl als seiner Zeitschrift; an Fährnissen und Behinderungen hat es beiden nicht gefehlt, beide aber haben sich endlich durchgesetzt, und die Entwicklung ist eine hocherfreuliche bis zum heutigen Tag. Bezüglich der Zeitung könnte es noch besser sein, wenn der fragliche Vertrag die Interessen des Verbandes in gehöriger Weise wahrzunehmen volle Möglichkeit böte. Da das aber nicht der Fall, soll der Abschluß eines neuen Vertrages mit der Firma Reimer angestrebt und damit größere (berechtigte) Einnahmen für den Verband sowie größere Sicherung von dessen Rechten erzielt werden. Das neue Vertragsmuster wurde vorgelegt. Auf Grundlage der in ihm enthaltenen Mindestforderungen soll der Abschluß durch eine dreigliedrige Kommission vollzogen werden, sofern der andere Teil nicht unberechtigte Schwierigkeiten macht. Ueber den Erfolg wird später mitzuteilen sein.

Zu 2: Es ist beabsichtigt für die Jahrgänge 1—16 der Zeitschrift ein — oft begehrtes — Gesamtregister anzufertigen und bei der Firma Reimer als fertig gebundenes Buch erscheinen zu lassen. Gehofft wird auf einen Absatz, der nicht nur die Kosten deckt, sondern Verleger und Verband einigen Gewinn in Aussicht stellt. Mit der Bearbeitung ist Herr Rechtsrat Wagner-Nürnberg betraut und nach dessen Angaben die Ausgabe in nicht ferner Zeit zu erwarten.

Zu 3: Da immer noch die Geldverhältnisse des Verbandes nicht besonders rosig sind und der Verbandstag stets sehr beträchtliche Kosten erfordert, mußte, obschon von den meisten Rednern der zweijährigen Periode das Wort geredet wurde, doch be-

schlossen werden, das Jahr 1913 in Betracht zu ziehen und als Ort Leipzig, da nur von dort Einladung bisher vorliegt. Es steht jedoch anderen Orten frei, mit Leipzig in Konkurrenz zu treten. Einem Wunsche, den Verbandstag in Danzig oder Königsberg abzuhalten, konnte der Ausschuß wegen der allzuweiten Entfernung vom Centrum des Reiches nicht (wenn auch bedauernd) zustimmen. Erörtert wurde die etwaige Erhebung eines geringen Kongreßbeitrages, für die die Teilnehmer gewisse Vergütigungen erhalten würden. Zur Gestaltung der Tagesordnung werden die Interessenten gebeten, Wünsche wegen besonderer Verhandlungsgegenstände der Verbandsleitung (Gewerbegericht Berlin) bekanntzugeben.

Zu 4: Von der Aufstellung des Stats für 1912 nahm der Ausschuß genehmigend Kenntnis. Er bilanziert unter Einrechnung in Aussicht stehender Einnahmen mit zirka 10 000 Mk.

Zu 5: Der Antrag Starke — Beschluß der letzten Beisitzerkonferenz — wünscht, daß im Ausschuß statt bisher vier Beisitzervertreter künftig nicht vertreten sein sollen — je 2 gewerbliche Arbeiter und Unternehmer, ebenso aus dem Kaufmannstand. Es sollte ferner ein engerer Arbeitsausschuß gebildet werden und diesem je 1 Vertreter der Arbeiter und Unternehmer angehören. Längere Diskussion führt — obschon grundsätzliche Abneigung nicht ausgesprochen wurde, zur Ablehnung, vornehmlich deshalb, weil das Hineintragen von Parteistreit in den Ausschuß befürchtet wurde, da dann die verschiedenen Gruppen der Beteiligten Ansprüche auf Vertretung erheben würden. In dieser Richtung wurden vornehmlich Bedenken geltend gemacht vom Vertreter der Handlungsgehilfen. Vom Unternehmerzeichneten wurde ein anderer Standpunkt vertreten und betont, daß die bisherige Mitarbeit der Beisitzervertreter der Entwicklung des Verbandes lediglich förderlich gewesen sei — zu parteipolitischer Betätigung läge im Ausschuß kein Anlaß vor, namentlich hier und da auf den Verbandstagen die Gemüter aufgeregt wurden, so habe auch darunter der Verband keinen Schaden gelitten. Das alles blieb zwar unwidersprochen, konnte aber die Ablehnung des Antrages nicht verhindern. Ich bin der Meinung, daß die endgültige Erledigung desselben in der nächsten Verbandsversammlung zu erfolgen haben wird.

Nach 4½stündiger Dauer fand die Sitzung ihr Ende.

Soweit in unseren Kreisen besondere Wünsche wegen der Tagesordnung für den nächsten Verbandstag zutage traten oder auch bezüglich des Tages für diesen, empfehle ich, falls der oben angedeutete Weg nicht beliebt wird, Mitteilung an die soziale Abteilung der Generalkommission oder auch an meine Adresse zu richten.

Paul Starke.

Dresden-A., Augsburger Str. 93.

Kartelle und Sekretariate.

Zur Beachtung!

Nach uns zugegangenen Mitteilungen verendet eine Thüringische Wurstfabrik an die Gewerkschaftskartelle unter Deckadressen Preislisten und fordert zum gemeinsamen Bezug billiger Wurstwaren auf. Wir warnen vor derartigen Manipulationen. In der Regel sind in derartigen Betrieben höchst unhygienische Produktionsverhältnisse, für die Arbeitskräfte unmeniglich lange Arbeitszeiten sowie nie-

in der Buchbinderbranche in Berlin, Leipzig und Stuttgart 8700 der untrigen gegenüberstehen, während wir insgesamt in den genannten drei Städten 12115 Mitglieder zu verzeichnen haben. Da Sie nun sonst sich als Anhänger des Proportionalwahlrechts bekennen, so verstehen wir nicht recht, woraus Sie ein Recht auf Vertretung herleiten wollen. Der Hinweis auf Orte und Firmen, wo Sie anschlagentend seien, dürfte in so schreiendem Mißverhältnis, wie in den oben genannten drei Tarifstädten, nirgends vorkommen. War das aber einmal der Fall — wie 1908 in M. Gladbach — so haben wir auf eine Vertretung überhaupt keinen Anspruch erhoben. Doch wollen wir die Frage der Vertretung vorläufig unentschieden lassen, weil wir erst die Antwort des Verbandes deutscher Buchbinderbesitzer auf unsere eingereichten Forderungen abwarten wollen, wobei sich ja erst zeigen wird, wann und ob Verhandlungen stattfinden.

In unserer Tarifgemeinschaft mit dem Verbands deutscher Buchbinderbesitzer besteht für beide Teile die Verpflichtung, für die allgemeine Durchführung des Tarifes Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde ersuchten wir Sie auch in unserem letzten Briefe um Einsendung der von Ihnen abgeschlossenen Tarife und wiederholen diese Bitte hiermit; zumal auch davon die Frage der Vertretung Ihres Verbandes bei den eventuell stattfindenden Verhandlungen mit abhängig sein wird, sowohl bei den Arbeitnehmern, als auch bei den Arbeitgebern. Wir dürfen daher wohl erwarten, daß Sie nunmehr unserem Besuche nachkommen werden. Der Einsendung der betreffenden Tarife sehen wir daher baldigst entgegen und zeichnen . . .

Wo ist da von einer Ausschaltung die Rede? Der christliche Verband lehnte hingegen die Einsendung seiner hauptsächlich mit katholischen Verlagsanstalten abgeschlossenen Tarife ab, wahrscheinlich, weil sie unter aller Kritik waren und eine Illustration zu seiner eigenen Schilderung der Verhältnisse in derartigen Betrieben gegeben hätten. Hätte der Buchbinderverband aber wirklich die Teilnahme des christlichen Verbandes an den Verhandlungen über den Dreistädte-Tarif abgelehnt, so hätte er nur nach den in der Theorie vertretenen „christlichen Grundsätzen“ der Proportionalität gehandelt, da der christliche Verband nur mit 149 Mitglieder, das ist 1,71 Proz. in Frage kam, während jeder der 12 Vertreter des Buchbinderverbandes bei den Verhandlungen durchschnittlich 725 Mitglieder vertrat.

Von einem christlichen Tarifmonopol soll nach dem „Centralblatt“ keine Rede sein, weil er für alle Berufsangehörigen gilt und keiner Organisation ein Vorrecht einräumt. Aber verehrtes „Centralblatt“, warum dann das Geschrei über das Tarif- und Arbeitsmonopol im Buchdruckgewerbe, wo doch bei der Wahl der Tarifvertreter den Gutenbergsbündlern genau wie den Verbändlern das Wahlrecht zusteht, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß das Arbeitsverhältnis unabhängig von der Organisationszugehörigkeit sein soll, während beim Regensburger Tarif dem Buchbinderverband jede Möglichkeit genommen ist, an den Tarifberatungen teilzunehmen?

Wenn das „Centralblatt“ ferner ein Arbeitsmonopol der Christen damit bestreiten will, weil noch Mitglieder des Buchbinderverbandes in den Regensburger katholischen Betrieben beschäftigt werden, so ist das eitel Spiegelschere, weil die Tatsache dadurch nicht widerlegt wird, daß künftig keine Buchbinderverbändler mehr eingestellt werden sollen, unter ausdrücklicher Billigung der Christlichen. Ganz abgesehen von dem ominösen Plakat: „Nur christlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen können auf dauernde Beschäftigung rechnen.“

Weil letzten Endes das „Centralblatt“ kein Material gegen den Buchbinderverband zutage zu fördern vermag, wendet es den alten M.-Glabbacher Jesuitentrick an, die Streitfrage auf Nebengleise zu

schieben, indem es auf unvergleichbare angebliche Vorgänge in anderen Verufen Bezug nimmt. Es fällt mir gar nicht ein, auf diesen Trick hereinzufallen, selbst wenn der doppelzüngigste Wortkünstler auf dem doppelten Boden christlicher „Grundsätze“ diesen verbrauchten Versuch macht.

Hic Rhodus, hic salta! heißt es hier für die Herren Christen. Frisch, fromm, frei leistet sich das Centralblatt hier eine Verschönerung und Verteidigung eines christlichen Tarif- und Arbeitsmonopols, die selbst in ihrem ersten Teile die „Soziale Praxis“ schon „einen weiteren starken Beitrag“ für die „bedenkliche Gewerkschaftspolitik“ und die „Monopoljucht einzelner Organisationen“ genannt hat.

Und das genügt! E. Kloth.

Von dem Vorsitzenden des christlichen graphischen Centralverbandes, Herrn Hornbach, erhalten wir zu dem Artikel unseres Genossen Kloth in Nr. 47 des „Correspondenzblatt“ folgende Zeilen, die der Einsender als „Richtigstellungen“ bezeichnet:

„1. Der neue Tarifvertrag im Regensburger Buchbindergewerbe enthält keinerlei Bestimmung, die auf die Arbeitsvermittlung Bezug nimmt.

2. Die tariflichen Vereinbarungen haben für alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Buchbinderbranche Geltung.

3. Die Ausschaltung des Buchbinderverbandes ist ohne Verschulden des Graphischen Centralverbandes erfolgt. Das Anstinnen der Prinzipalität, nur mit dem christlichen Verband verhandeln zu wollen, ist zuerst durch den christlich-organisierten Vorsitzenden der Tarifkommission abgelehnt worden. Erst nachdem die Prinzipale erklärten, daß alle Bemühungen, die Anerkennung des Buchbinderverbandes zu erreichen, umsonst seien, und nachdem sich die persönlichen Bemühungen des Centralvorsitzenden des Graphischen Centralverbandes, die Anerkennung des Buchbinderverbandes zu erreichen, als vergeblich herausgestellt hatten, hat die christliche Organisation sich entschlossen, die Verhandlungen allein weiterzuführen, um den Tarif zu retten.“

Herr Hornbach hat demnach an dem Artikel Kloth's gar nichts zu berichtigen. Den ersten Punkt hat Kloth überhaupt nicht berührt, der zweite in Ansinn, denn es handelt sich in Regensburg faktisch um ein christliches Arbeitsmonopol. Natürlich haben dann die Bestimmungen für alle christlichen Arbeiter Geltung; andere Arbeiter haben aber keine Aussicht auf dauernde Beschäftigung. Ad 3 berichtigt Herr Hornbach lediglich die Ausführungen Kloth's. Damit ist bewiesen, daß diese Angelegenheit den Christlichen bereits so unbehaglich ist, daß sie aus reiner Verlegenheit, um nur etwas zu sagen, glauben „Richtigstellungen“ schreiben zu müssen. Mit dieser Feststellung scheint uns die Einsendung Hornbach's abgetan. Dagegen möchten wir auf den obigen zweiten Artikel Kloth's hinweisen, der die Angelegenheit auch von einem anderen Gesichtspunkt bespricht.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditoren.

Der Nr. 52 des „Correspondenzblatt“ werden die Jahressinhaltsverzeichnisse beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

Die Generalkommission.